

Informationsblatt der Mobilität für Menschen mit Behinderung

Zuwendung (Geldbetrag) für Mobilität nach der Fachförderrichtlinie Mobilität für Menschen mit Behinderung (FFRL Mobilität MmBehind)
Schwerbehinderte Menschen mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden, die aufgrund einer Behinderung in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind, können eine Zuwendung (Geldbetrag) für Menschen mit Behinderung beantragen.

Was ist die Zuwendung (Geldbetrag) für Mobilität?

Die Zuwendung für Mobilität ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden. Sie soll Personen, die aufgrund einer Mobilitätsbehinderung den Öffentlichen Personennahverkehr - zum Beispiel Bus und Bahn - nicht oder nur eingeschränkt oder nur in Begleitung nutzen können, eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen.

Die Zuwendung für Mobilität unterstützt die Teilhabe, damit sind Wege zu kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinschaftlichen oder familiären Veranstaltungen, Zusammenkünften oder Aktivitäten in der Freizeit oder die Ausübung eines Ehrenamtes.

Wofür kann die Zuwendung verwendet werden?

Die Zuwendung für Mobilität können Sie für folgende Fahrten verwenden:

- Fahrten mit Fahrdiensten
- Taxifahrten
- individuell organisierten Beförderungsleistungen

Ausgenommen sind:

- individuell organisierte Beförderungsleistungen durch Familien- oder Haushaltsangehörige
- Fahrten zum Arzt oder zu therapeutischen Maßnahmen
- Fahrten zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz
- Fahrten zur Schule
- Fahrten zur Aufnahme in teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Krankenversorgung und der Pflege
- Fahrten im Zusammenhang mit einer Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
- (die nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen bereits finanziert werden)

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Zuwendung zu erhalten?

Anspruch auf die Zuwendung für Mobilität hat, wer:

- 1. schwerbehindert ist und einen gültigen Schwerbehindertenausweis** besitzt mit einem der folgenden Merkzeichen:
 - Merkzeichen aG (Gruppe 1) oder
 - Merkzeichen G und B wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bescheinigt wurde (Gruppe 2) oder
 - Merkzeichen G wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge bescheinigt wurde (Gruppe 2) oder
 - Merkzeichen BI oder Merkzeichen TBI oder Vorlage eines Bescheides über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches für hochgradig Sehbehinderte nach dem Sächsisches Landesblindengeldgesetz (Gruppe 3)
 - 2. den Hauptwohnsitz** in der Stadt **Dresden** hat,
 - 3. kein Kraftfahrzeug** auf eigenen Namen zugelassen hat und
 - 4. keine Pauschalhilfe** nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes erhält.
- Die Voraussetzungen 1. bis 4. müssen gleichzeitig zutreffen.**

Wie hoch ist die Zuwendung beziehungsweise der Geldbetrag?

Die Höhe der Zuwendung für Mobilität richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und wird jährlich neu festgelegt.

Die Zuwendung besteht aus einer Grundpauschale und Zuschlägen.

Wie hoch ist die Grundpauschale im Jahr 2024?

Die Höhe der Grundpauschale wird in 3 Gruppen aufgeteilt. Für das Jahr 2024 ist die Höhe der Grundpauschale wie folgt:

Grundpauschale je Monat	
Gruppe 1	35 Euro
Gruppe 2	27,50 Euro
Gruppe 3	19 Euro

Liegen die Voraussetzungen für mehrere Gruppen gleichzeitig vor, wird die höhere Grundpauschale gezahlt.

Was sind Zuschläge und wie hoch sind sie?

Zusätzlich zu einer Grundpauschale können ein oder mehrere Zuschläge gezahlt werden, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Erforderlichkeit einer im Rollstuhl sitzenden Beförderung mittels Spezialfahrzeug, über Auffahrrampe oder die Erforderlichkeit einer Tragehilfe
- Inhabende eines Dresden-Passes und/oder Bezug bestimmter Transferleistungen (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe)
- Erforderlichkeit einer Begleitperson (Begleitperson ist erforderlich aber nicht verfügbar)
- Ausübung eines Ehrenamtes
- fehlende barrierefreie Zugänglichkeit und die Bedienqualität des Öffentlichen Personennahverkehrs am Wohnort

Für das Jahr 2024 ist die Höhe der Zuschläge für Gruppe 1, 2 und 3 wie folgt festgelegt:
Zuschlag geringes Einkommen: 17 Euro
Zuschlag erforderliche Begleitung: 13 Euro
Zuschlag Ehrenamt: 45,50 Euro
Zuschlag fehlender Zugang ÖPNV: 18 Euro.

Für Gruppe 1 ist zusätzlich noch ein Zuschlag für Spezialfahrzeug in Höhe von 37 Euro vorgesehen. Es können auch gleichzeitig mehrere Zuschläge ausgezahlt werden.

Muss nachgewiesen werden, wofür das Geld verwendet wurde?

Ja. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes muss eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung für Mobilität eingereicht werden.

Wo können die Leistung beantragen werden?

Wer beantwortet Fragen zur Zuwendung?

- **Postanschrift**
Landeshauptstadt Dresden
Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen
SG
Schwerbehinderteneigenschaft/Landesblindengeld
FFRL Mobilität MmBehind
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

■ Telefonnummern

(03 51) 4 88 49 71
(03 51) 4 88 49 70

■ Faxnummern

(03 51) 4 88 14 13

■ E-Mail

MobiMmBehind@dresden.de

■ Besucheradresse

Landeshauptstadt Dresden
Sozialamt
Schwerbehinderteneigenschaft/
Landesblindengeld
1. Etage - Raum 019
Am Schießhaus 1
01067 Dresden

■ Öffnungszeiten

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

Sie benötigen weitere Unterstützung?

Falls Sie keine Möglichkeit haben den Antrag auszudrucken, können Sie den Antrag per E-Mail, telefonisch oder per Post beim Sozialamt anfordern. Das gedruckte Antragsformular ist außerdem im Bürgerbüro und im Sozialamt erhältlich.

Impressum

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden

Sozialamt
Telefon (03 51) 4 88 48 61
Telefax (03 51) 4 88 48 28
E-Mail sozialamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Sozialamt

2. Auflage, 12. Januar 2024

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.